



**Referendum gegen die Beschlüsse des Einwohnerrats
vom 21. Juni 2023 betreffend Stimmrechtsalter 16 in
der Gemeinde Riehen**

**Initiative «Sauberes Quellwasser für das grosse
grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung der Deponie
Maienbühl»**



Erste Vorlage – Stimmrechtsalter 16

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die Beschlüsse des Einwohnerrats vom 21. Juni 2023 betreffend Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen annehmen?

Wenn Sie das Stimmrechtsalter für kommunale Abstimmungen in Riehen auf 16 Jahre senken möchten, stimmen Sie mit **JA**.

Wenn Sie das Stimmrechtsalter für kommunale Abstimmungen in Riehen bei 18 Jahren belassen möchten, stimmen Sie mit **NEIN**.

Informationen zur Vorlage finden Sie auf den Seiten 2 bis 8.

Zweite Vorlage – Deponie Maienbühl

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die unformulierte Initiative «Sauberes Quellwasser für das grosse grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung der Deponie Maienbühl» annehmen?

Wenn Sie die Initiative annehmen möchten, stimmen Sie mit **JA**.

Wenn Sie die Initiative ablehnen möchten, stimmen Sie mit **NEIN**.

Informationen zur Vorlage finden Sie auf den Seiten 10 bis 20.

Referendum gegen die Beschlüsse des Einwohnerrats vom 21. Juni 2023 betreffend Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen.

Darüber stimmen wir ab

Der Einwohnerrat hat am 21. Juni 2023 die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre beschlossen. Demnach dürfen Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Riehen ab 16 Jahren bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen ihre Stimme abgeben («aktives Stimm- und Wahlrecht»). Sie dürfen sich allerdings noch nicht selbst zur Wahl stellen und wählen lassen («passives Wahlrecht»).

Referendum

Gegen diese Beschlüsse des Einwohnerrats Riehen hat die SVP das Referendum ergriffen. Die Unterlagen sind fristgerecht und mit der notwendigen Anzahl von 500 gültigen Unterschriften beim Gemeinderat eingegangen. Das Zustandekommen des Referendums wurde am 19. August 2023 im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt publiziert.

Darüber stimmen wir ab

Was bedeutet ein JA zu den Beschlüssen des Einwohnerrats vom 21. Juni 2023 betreffend Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen?

Stimmt eine Mehrheit der Stimmberechtigten mit **JA**, wird das Stimmrechtsalter in Riehen für kommunale Abstimmungen auf 16 Jahre gesenkt. Der Beschluss des Einwohnerrats wird umgesetzt.

Es dürfen dann Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Riehen ab 16 Jahren die Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats sowie das Gemeindepräsidium wählen («aktives Wahlrecht») sowie an kommunalen Abstimmungen in Riehen teilnehmen (Volksinitiativen und Referenden). Die Änderungen der Gemeindeordnung und der Ordnung der politischen Rechte der Einwohnergemeinde Riehen betreffen ausschliesslich das «aktive Stimm- und Wahlrecht», also das Recht, abzustimmen und jemanden zu wählen. Sie betreffen nicht das «passive Wahlrecht». Dies bedeutet, dass 16- oder 17-Jährige zwar wählen können, sich aber nicht selbst zur Wahl stellen und wählen lassen können.

Das Kreuz beim **JA** bedeutet die **Annahme des Stimmrechtsalters 16 Jahre**.

Was bedeutet ein NEIN zu den Beschlüssen des Einwohnerrats vom 21. Juni 2023 betreffend Stimmrechtsalter 16 in der Gemeinde Riehen?

Stimmt eine Mehrheit der Stimmberechtigten mit **NEIN**, bleibt das Stimmrechtsalter in Riehen auch auf kommunaler Ebene bei 18 Jahren bestehen. Der Beschluss des Einwohnerrats, das Stimmrechtsalter für kommunale Wahlen und Abstimmungen auf 16 Jahre zu senken, ist damit aufgehoben. Es dürfen Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Riehen weiterhin erst ab 18 Jahren die Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats sowie das Gemeindepräsidium wählen («aktives Wahlrecht») sowie an kommunalen Abstimmungen in Riehen teilnehmen (Volksinitiativen und Referenden). Sie dürfen auch selber als Mitglied in diese Gremien gewählt werden («passives Wahlrecht»).

Das Kreuz beim **NEIN** bedeutet die **Ablehnung des Stimmrechtsalters 16 Jahre**.

Motion Noé Pollheimer und Konsorten

Die Motion wurde am 26. März 2021 eingereicht. Sie unterstreicht einerseits das Interesse und den Willen der Jugendlichen, an politischen Prozessen teilzunehmen. Zum anderen beruft sie sich auf die Förderung des Demokratieverständnisses, das mit einem Wahlrechtsalter ab 16 Jahren gestärkt werde. Es wird als Vorbilder auf Österreich verwiesen sowie auf Teile Deutschlands ebenso wie auf den Kanton Glarus, wo auf kantonaler Ebene das Stimmrechtsalter 16 gilt.

Vorlage des Gemeinderats und Abstimmung im Einwohnerrat

Der Gemeinderat hat in seiner ersten Stellungnahme dem Einwohnerrat beantragt, die Motion nicht zu überweisen.

Der Einwohnerrat ist diesem Antrag nicht gefolgt und hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 die Motion behandelt und an den Gemeinderat überwiesen. Dieser erhielt damit den Auftrag, eine Vorlage zu erarbeiten. Da auch beim Kanton und auf Bundesebene Motionen zur Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre hängig waren und es zahlreicher juristischer Abklärungen im Vorfeld bedurfte, wurde die Frist für das Ausarbeiten der Vorlage um ein Jahr verlängert (Sitzung des Einwohnerrats vom 27. April 2022).

In der Sitzung vom 21. Juni 2023 hat der Einwohnerrat mit 22 Ja- zu 12 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, die Gemeindeordnung sowie die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde zu ändern und das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zu senken.

Änderung der Ordnungen

In der Gemeindeordnung soll es neu heissen:

§ 10 Abs. 1^{bis} (neu)

1^{bis} Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 16 und unter 18 Jahren, die in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind, sind ebenfalls aktiv stimm- und wahlberechtigt.

In der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde soll es neu heissen:

§ 3 Abs. 2 (neu)

2 Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 16 und unter 18 Jahren sind aktiv stimmberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen.



NEIN zum Stimmrechtsalter 16

Das Referendumskomitee ist der Überzeugung, dass die politischen Rechte mit den rechtlichen Pflichten übereinstimmen müssen. Das bedeutet, dass das Stimmrechtsalter dem Alter der Volljährigkeit angepasst sein muss. **Eine Trennung des politischen und des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters muss abgelehnt werden.**

Es wäre ein grosser Widerspruch, dass von Gesetzes wegen, Minderjährige beispielsweise keine Verträge unterzeichnen dürfen, aber abstimmen und wählen könnten. Oder dass Minderjährige von Gesetzes wegen für ihr Leben noch nicht in vollem Umfang Verantwortung übernehmen müssen, jedoch bei Stimmrechtsalter 16 volle politische Verantwortung tragen würden. Zudem ist das «Alter 16 Jahre» willkürlich gewählt und lässt nicht auf politisches Interesse oder Wissen schliessen.

AKTIVES und PASSIVES Wahlrecht dürfen nicht getrennt werden.

Da die Jugendlichen ab 16 Jahren von Gesetzes wegen noch nicht volljährig sind, würde der politische Prozess mit Stimmrechtsalter 16 wie folgt aussehen:

Aktives Stimm- und Wahlrecht

- Jugendliche ab 16 Jahren könnten bereits abstimmen und wählen.

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

- Jugendliche ab 16 Jahren könnten nicht in ein politisches Amt gewählt werden. Sie sind, obwohl sie wählen dürfen, nicht wählbar, da sie noch nicht mündig sind.

Bedeutung für Riehn

- Die Jugendlichen in Riehn könnten ab 16 Jahren auf Gemeindeebene abstimmen und wählen, wären aber von den kantonalen und nationalen Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen.

Da die Abstimmungsvorlagen der Gemeinde stets mit denen von Kanton und Bund koordiniert sind, müssten für die 16- bis 17-jährigen Jugendlichen eigene Wahlunterlagen vorbereitet, verschickt und ausgezählt werden. Für die Gemeinde würde so ein grosser logistischer, finanzieller und personeller Aufwand bei der Vorbereitung der Unterlagen und deren Auszählung entstehen.

*Das Referendumskomitee empfiehlt deshalb den Beschluss des Einwohnerrats vom 21. Juni 2023 betreffend Einführung des Stimmrechtsalters 16 zur **Ablehnung**.*

Argumente des Einwohnerrats

In der Debatte im Einwohnerrat haben sich Befürworterinnen und Befürworter des Stimmrechtsalters 16 durch folgende Überlegungen leiten lassen:

Urteilsfähigkeit

Junge Menschen sind bereits heute in vielen Bereichen urteilsfähig, auch wenn sie zivilrechtlich noch nicht mündig sind. So dürfen sie selbstständig z.B. über ihre Religionszugehörigkeit, über medizinische Eingriffe sowie Organspenden oder über ihr Bankkonto bestimmen. Sie zahlen Mehrwertsteuer und gelten vor Gericht in vielen Fällen als urteilsfähig. Als ehrenamtliche Leitungspersonen in der Freiwilligenarbeit treffen sie weitreichende Entscheidungen. Die Jungen sind also fähig und es wird von ihnen erwartet, sich ein Urteil zu bilden.

Verantwortung

Junge Menschen müssen bereits früh für ihre eigene Zukunft Verantwortung übernehmen und Weichen z.B. in der Berufsausbildung oder beim Besuch einer weiterführenden Schule stellen. Sie sind heute in der Lage, sich auch dank elektronischer Medien besser zu informieren als die Generationen vor ihnen. Die Jungen können überlegte Entscheide in ihrem vertrauten kommunalen Umfeld fällen.

Mitbestimmung

Die junge Generation trägt Entscheide, die an der Urne gefällt werden, am längsten – kann bisher aber nicht mitbestimmen. Die Senkung des Stimmrechtsalters ist daher eine sinnvolle Erweiterung und Belebung der Demokratie, insbesondere auf kommunaler Ebene. Damit werden mehr Personen einbezogen, sich an der politischen Mitbestimmung und an der Ausarbeitung von Gesetzen zu beteiligen. Das Stimmrechtsalter 16 bildet eine Brücke zwischen politischer Bildung an den Schulen und der gelebten Praxis. Nur wer mitbestimmen kann, übernimmt auch gesellschaftliche Verantwortung.

Umsetzung

In Riehen leben rund 360 Personen im Alter von 16 und 17 Jahren. Für sie wäre ein zusätzlicher Stimmrechtsausweis zu erstellen und zu versenden. Dies ist bei rund 13'000 über 18-jährigen Stimmberechtigten in der Gemeinde¹ ein leistbarer Mehraufwand.

¹Stand Ende 2022

Fazit und Abstimmungsempfehlung

Der Einwohnerrat empfiehlt die Zustimmung zur Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 in der Gemeinde Riehen. Das bedeutet ein **JA** bei der Abstimmung.

Die Gemeinde Riehen hat bereits 1958 mit der Einführung des Frauenwahlrechts auf der Ebene der Bürgergemeinde Pioniergeist bewiesen. Mit der Einführung des Stimmrechts für 16-Jährige auf kommunaler Ebene wäre Riehen eine der ersten Schweizer Gemeinden, die diesen Schritt gehen.

Eine innovative Gesellschaft und eine gesunde, vielfältige Demokratie brauchen eine starke Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen und politisches Interesse ihrer Bevölkerung. Dies wird mit der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre vorangebracht.

Weitere Informationen:

www.riehen.ch/stimmrechtsalter



Zweite Vorlage – Deponie Maienbühl

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die unformulierte Initiative «Sauberes Quellwasser für das grosse grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung der Deponie Maienbühl» annehmen?

Wenn Sie die Initiative annehmen möchten, stimmen Sie mit **JA**.

Wenn Sie die Initiative ablehnen möchten, stimmen Sie mit **NEIN**.

Darüber stimmen wir ab

Initiative «Sauberes Quellwasser für das grosse grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung der Deponie Maienbühl»

Darüber stimmen wir ab

Am 21. Juni 2023 hat der Einwohnerrat über den Bericht des Gemeinderats zur Initiative «Sauberes Quellwasser für das grosse grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung der Deponie Maienbühl» abgestimmt. Er ist dabei dem Antrag des Gemeinderats auf Nichteintreten gefolgt. Mit 18 Ja- zu 17 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen hat der Einwohnerrat beschlossen, die unformulierte Initiative den Stimmberechtigten mit **Empfehlung auf Ablehnung** vorzulegen.

Wortlaut der Initiative

Die unformulierte Initiative fordert eine Sanierung. Der Text lautet: «Sauberes Quellwasser für das grosse grüne Dorf. Volksinitiative Sanierung der Deponie Maienbühl. Die Gemeinde Riehen schützt ihre Quellen sowie ihre Naturschutzgebiete. Sie sorgt für eine risiko- und verursachergerechte Sanierung ihrer mit Giftstoffen belasteten Deponien innerhalb von zehn Jahren. Wo erforderlich koordiniert sie die nötigen Massnahmen grenzüberschreitend.»

Absicht der Initiative

Das bedeutet, dass die Gemeinde Riehen für eine Totalsanierung ihrer sämtlichen teils grenzüberschreitenden Deponien innerhalb von zehn Jahren sorgen soll. Die Massnahmen würden ohne gesetzliche Sanierungspflicht erfolgen. Davon betroffen wären die Deponie Maienbühl sowie allenfalls weitere ehemalige Deponien, welche durch die Gemeinde betrieben wurden oder sich in ihrem Eigentum befinden. Dazu zählen insbesondere die Deponie Mönchen in Inzlingen. Aber u.a. auch die Deponien Landauer (unter dem Freizeitzentrum), Rüchlig, An der Buchhalde (Ausserberg) und Steingrubenweg sind grundsätzlich vom Wortlaut der Initiative erfasst.

Rechtlicher Rahmen

In der Schweiz regelt die eidgenössische Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV 814.680) u.a., wann ein belasteter Standort (z.B. eine Deponie) zu sanieren oder zu überwachen ist. Die Verordnung legt Grenzwerte für einzelne Stoffe fest. Die Beurteilung der Deponie richtet sich nach den gemessenen Konzentrationswerten für diese Stoffe. Für den Vollzug der Verordnung sind die Kantone zuständig, diese werden vom Bund, Bundesamt für Umwelt (BAFU), unterstützt.

Die Deponie Maienbühl wird seit Jahrzehnten gemäss Altlasten-Verordnung gewissenhaft überwacht. Untersuchungen erfolgten sowohl von Seiten der Gemeinde Riehen als auch vom Kanton Basel-Stadt sowie nach Rücksprache mit dem BAFU. Das aktuelle Ergebnis: Die Deponie ist weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig, alle Grenzwerte werden eingehalten, z.T. deutlich unterschritten.

Die deutsche Aufsichtsbehörde hat die Deponie Münden, die in Inzlingen liegt, bereits 2006 als nicht sanierungs- und nicht überwachungsbedürftig klassiert.

Finanzieller Rahmen

Eine Sanierung ist also weder von Seiten des Bundes, des Kantons noch der Gemeinde vorgeschrieben, die Deponie gilt weder als sanierungs- noch überwachungsbedürftig. Die Kosten für eine solche nicht notwendige Sanierung wären mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausschliesslich von der Gemeinde zu tragen. Das Kostenrisiko ist aufgrund der komplexen Verhältnisse nicht zu kalkulieren. Schon die detaillierteren Untersuchungen durch Rasterbohrungen der Deponie Maienbühl würden mehr als 800'000 Franken kosten. Hinzu kommen Planungskosten der Untersuchung und Sanierung. Wie teuer die Sanierung kommen würde, kann erst aufgrund dieser Untersuchungen annähernd geschätzt werden. Erfahrungen mit ähnlichen Deponien zeigen, dass die Summe für eine Sanierung der Deponien Maienbühl und Münden im hohen zwei- bis dreistelligen Millionenbereich läge.

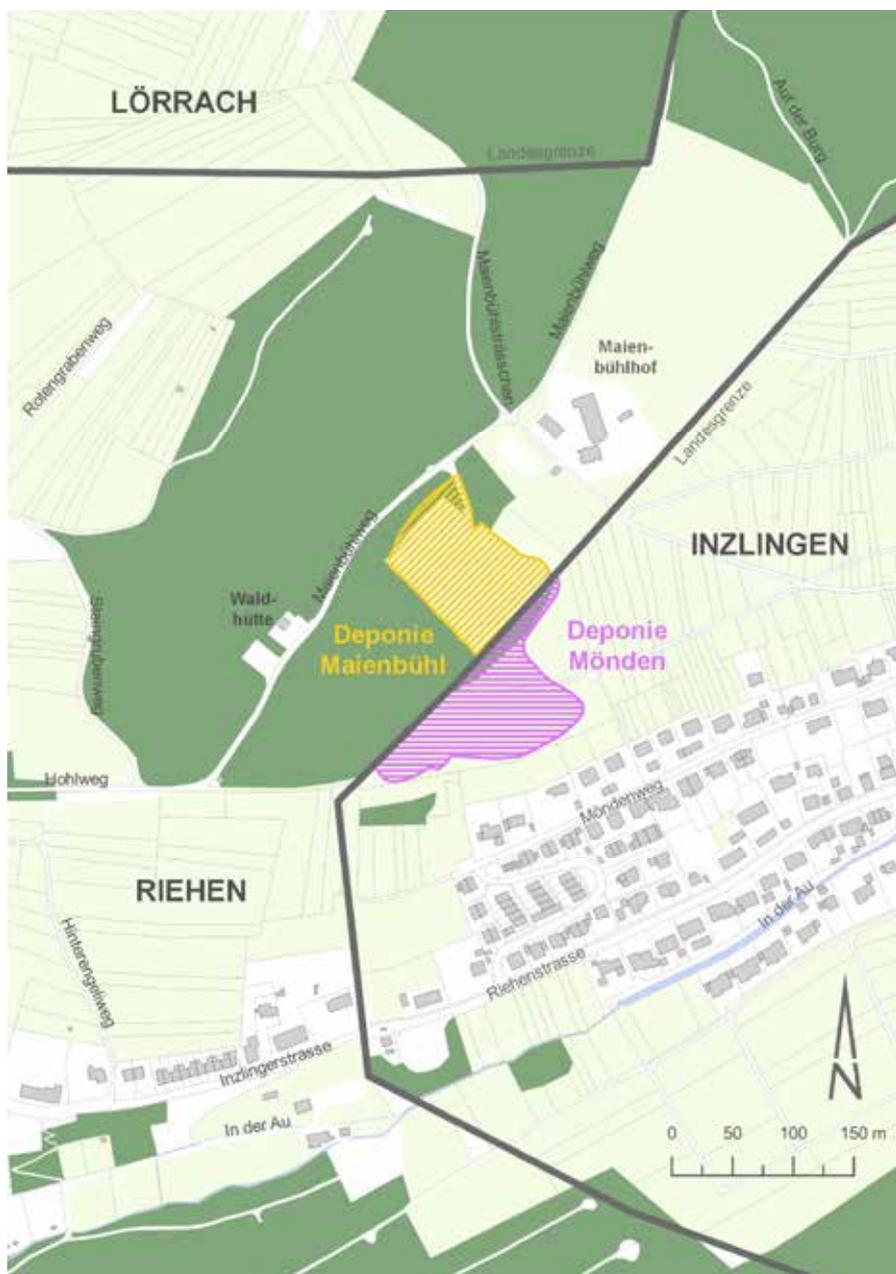
Was bedeutet ein JA zur Volksinitiative Deponie Maienbühl?

Stimmt eine Mehrheit der Stimmbevölkerung der unformulierten Initiative zu, so überweist sie der Einwohnerrat anschliessend an eine Kommission oder an den Gemeinderat zur Ausarbeitung eines Beschlusses (Ausformulierung). Es kommt nicht sofort zu einer Sanierung. Anschliessend wird die Vorlage dem Stimmvolk erneut vorgelegt, dann als ausformulierte Initiative und allenfalls mit einem Gegenvorschlag.

Was bedeutet ein NEIN zur Volksinitiative Deponie Maienbühl?

Lehnt eine Mehrheit der Stimmbevölkerung die unformulierte Initiative ab, folgen keine weiteren Verfahrensschritte und die Initiative ist definitiv abgelehnt. Die Wasserqualität des Aubachs und der Auquellen wird im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Untersuchungen weiter durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE) überwacht. Das Wasser in der Vorderen Auquelle wird zusätzlich von der Gemeinde und von den IWB zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität im Brunnwassernetz kontrolliert. Das Riehener Trinkwasser aus den Langen Erlen und das Brunnwasser sind sauber. Die Altlasten-Verordnung wird eingehalten.

Hintergrund



Lage der Deponien Maienbühl und Münden, Planausschnitt

Vorbemerkung: Gemäss Initiativtext müssten sämtliche ehemaligen Deponien der Gemeinde saniert werden. Aufgrund des Untertitels der Initiative («Volksinitiative Sanierung der Deponie Maienbühl») stehen die Deponie Maienbühl und die mit ihr zusammenhängende Deponie Mönden jedoch im Vordergrund. Die folgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese beiden.

Die Deponien Maienbühl und Mönden

Bei den Deponien Maienbühl und Mönden handelt es sich um einen zusammenhängenden ehemaligen Buntsandstein-Steinbruch. Dieser wurde zwischen den 1940er Jahren und 1994 mit Bau-, Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieabfällen gefüllt. 1996 erstellte die Einwohnergemeinde Riehen eine dichte Oberflächenabdeckung über dem Teil der Deponie Maienbühl (ca. 80% der Fläche). So konnte darüber die Kompostieranlage der Gemeinde errichtet werden. Die Parzelle der ehemaligen Deponie Mönden liegt zwar auf deutscher Seite, gehört aber der Einwohnergemeinde Riehen und wird landwirtschaftlich genutzt. Beide Deponien wurden unter Anleitung von Bund und Kanton umfassend untersucht und das Grundwasser im Abstrombereich langjährig überwacht. Eine Sanierungspflicht war zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Umfassende Untersuchungen

Ab 1988 wurden zweimal jährlich Analysen des Sickerwassers im Abstrom der Deponie Maienbühl durchgeführt, seit 1992 auch in der Deponie selbst und in den weiter unterhalb liegenden Auquellen. Bereits 1992 wurde die Deponie Maienbühl ein erstes Mal mittels Bohrungen untersucht. Seit 1996 werden in der Deponie, im Abstrom und in der Hinteren Auquelle Pharmawirkstoffe nachgewiesen und gemessen. Aufgrund dieser Messungen ordnete das AUE weitere Schritte an: So erfolgten von 2003 bis 2007 detailliertere historische und technische Untersuchungen gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Altlasten-Verordnung. Dazu wurden insgesamt 32 Bohrungen ausgeführt sowie zusätzliche Messstellen eingerichtet. Aufgrund der Untersuchungen lassen sich die Anteile der eingelagerten Abfälle in der Deponie Maienbühl am heutigen Gesamtvolumen wie folgt grob abschätzen:

Siedlungsabfälle	Anteil ca. 10-20%	ca. 10'000 m ³
Abfälle aus Industrie und Gewerbe	Anteil < 0.5%	ca. 150-200 m ³
Aushub und Bauschutt	Anteil ca. 80-90%	ca. 70'000 m ³
Gesamtvolumen		ca. 80'000 m ³

Auswertung der Untersuchungen

Die Untersuchungen erfolgten durch externe Fachleute und die Universität Basel nach Vorgaben von Kanton und Bund. Die langjährigen Messungen haben ergeben: Alle gemessenen Schadstoffwerte liegen deutlich unter den gesetzlich vorgegebenen Grenzen. Es gibt auch keine Anzeichen für eine grosse Ansammlung bisher unentdeckter Schadstoffe innerhalb des Deponiekörpers. Die Deponie wurde vor allem für Kehricht und Bauschutt genutzt. In keinem Fall ist von den erfolgten Schadstoffmessungen Trinkwasser betroffen: Im Maienbühl gelangt ein Grossteil des versickernden Wassers in die Hintere Auquelle, die nicht ans Brunnwassernetz angeschlossen ist. In den Langen Erlen, wo die IWB das Trinkwasser gewinnen, konnten keinerlei Schadstoffspuren gefunden werden, welche im Zusammenhang mit der Deponie stehen.

Kein Sanierungsfall

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse beurteilten das AUE und das BAFU die Deponie Maienbühl als nicht sanierungsbedürftig. Zur Sicherheit wurde die Grundwasserüberwachung nach den Vorgaben der Altlasten-Verordnung mit einem umfassenden Analyseprogramm bis 2017 weitergeführt. Es hat zu keinem Zeitpunkt Auffälligkeiten gegeben. Vielmehr sind die gemessenen Konzentrationswerte konstant tief und lagen während des gesamten Zeitraums unter den festgelegten Grenzwerten.

Konstant unter dem Grenzwert

Aufgrund der dauerhaft niedrigen Werte hat das AUE nach Rücksprache mit dem BAFU 2017 die Überwachungspflicht durch die Gemeinde beendet. Es erfolgte die Klassifizierung der Deponie Maienbühl als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig. Dies geschah im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung, namentlich der Altlasten-Verordnung.

Grundwasserschutz für Riehen

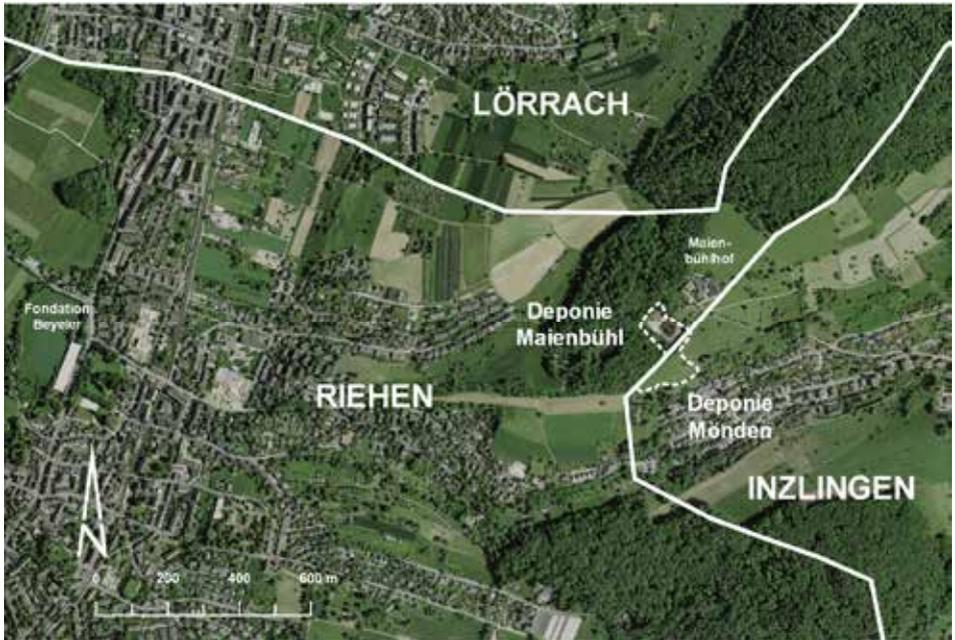
Die Auquellen und der Aubach werden vom Kanton im Rahmen seiner gewässerschutzrechtlichen Aufsichtspflicht weiterhin regelmässig untersucht. Damit kann sichergestellt werden, dass ein allfälliger Anstieg von Schadstoffkonzentrationen rechtzeitig erkannt wird. Der Grundwasserschutz ist gewährleistet. Die Hintere Auquelle wird seit über 30 Jahren nicht mehr für die Brunnwasserversorgung genutzt und stellt deshalb keine Grundwasserfassung im öffentlichen Interesse dar. Die Grundwasserschutzzone ist in einem solchen Fall gemäss Gesetz aufzuheben, da sie eine unzulässige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung für die Grundeigentümerschaft in dieser Zone darstellt. Der Gemeinderat hat dieses Verfahren in die Wege geleitet.

Sauberes Trinkwasser und Brunnwasser

Das Riehener Trinkwasser in den Haushalten stammt zu 100% aus den Langen Erlen und der Muttenzer Hard. Die in der Deponie Maienbühl nachgewiesenen bzw. dokumentierten Fremdstoffe liessen sich im Grund- und Trinkwasser der Langen Erlen nie nachweisen. Dies wird vom Kanton weiterhin sorgfältig überwacht. Das Wasser der Quellen im Au- und im Moostal wird nur für die Speisung der Brunnen im Dorf verwendet. Die Vordere Auquelle wie auch die anderen Gemeindequellen erfüllen die strengen Werte der Lebensmittelgesetzgebung. In keiner der vielen Untersuchungen konnten Schadstoffe in rechtlich relevanten Konzentrationen nachgewiesen werden.

Risiken einer Sanierung

Die geologischen Gegebenheiten der Deponien Maienbühl und Mönden sind sehr komplex aufgrund des karstigen Untergrundes. Im Fall eines Eingriffs in die Deponie, wie eine Sanierung ihn darstellen würde, besteht das Risiko, dass Schadstoffe ins Trinkwasser aus den Langen Erlen oder ins Brunnwasser gelangen. Eine solche Mobilisierung müsste unbedingt verhindert werden. Dazu sind aufwändige, langwierige und nicht vorhersehbare Sicherungsmassnahmen notwendig. Dies wiederum zöge eine nicht kalkulierbare Kostenkette nach sich. Aufgrund der Risiken ist unklar, ob und mit welchen Massnahmen die Behörden auf deutscher und Schweizer Seite ein Sanierungsprojekt überhaupt bewilligen würden.



Lage der Deponien Maienbühl und Münden, Luftbild

Argumente des Initiativkomitees

JA zur Initiative «Sauberes Quellwasser für das grosse grüne Dorf»

Sagen Sie JA zum Trinkwasserschutz!

Mit einem JA muss sich der Gemeinderat für den Schutz unseres Trinkwassers einsetzen.

Seit 1493 existiert das «Riehen Brunnenwerk», das auch durch die 1862 gefassten Auquellen gespiesen wird. Doch oberhalb der Auquellen mottet eine belastete Deponie. Sie enthält auch Fässer mit Chemieabfällen. Es könnten krebserregende Stoffe wie etwa Benzidin unser Trinkwasser bedrohen. Die Vordere und die Hintere Auquelle gehörten zur Riehener Notwasserversorgung und versorgten die Riehener Brunnen. Der Gemeinderat aber hat es zugelassen, dass die Leitungen zur Hintere Auquelle verrotteten. Denn: In der Hintere Auquelle hat es Giftstoffe aus der Deponie Maienbühl. Damit ist die Deponie eigentlich ein Sanierungsfall. Darauf aber hat der Gemeinderat Jahrzehnte lang nicht reagiert. Anstatt die Deponie aufzuräumen, will er nun im Quellgebiet einen Teil der Trinkwasserschutzzone Hintere Auquelle aufheben und die Messungen einstellen! Mit einer Stimme Unterschied lehnte der Einwohnerrat im September 2021 die Motion «betreffend Deponie Maienbühl und Reservat Aotal» ab. Die Folgen dieses Entscheids:

- Die Deponie soll nun kein Sanierungsfall mehr sein. Sie gibt aber weiterhin unkontrolliert Schadstoffe ins Quell- und Grundwasser ab.
- Das schadstoffhaltige Wasser der Hintere Auquelle könnte in die Vordere Auquelle, ja sogar in die Langen Erlen und damit in das Trinkwassergebiet des Kantons gelangen.
- Diese Gefahr ist bei extremen Wetterereignissen wie Starkregen besonders gross.
- Das «Biotop Aotal» – ein Natur- und Grundwasserschutzgebiet aufgenommen im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung – ist von Schadstoffen bedroht.

Eine breite Allianz¹ lanciert deshalb eine unformulierte Initiative, über die wir jetzt abstimmen. Sie verlangt den Schutz der Riehener Quellen und ihrer Naturschutzgebiete sowie eine zwingende Sanierung der Deponie, wenn die Grenzwerte überschritten sind.

Herzlichen Dank für Ihr JA zum Trinkwasserschutz.

Stellungnahme des Gemeinderats

Kehricht und Bauschutt

Bei der Deponie Maienbühl handelt es sich um eine Siedlungs- und nicht um eine Chemiemülldeponie. Der Anteil von Abfällen aus Industrie und Gewerbe beträgt weniger als 0.5%. Das Sickerwasser im Abstrom der Deponie Maienbühl ist gut untersucht.

Riechen hat sauberes Trinkwasser

Das Trinkwasser aus den Langen Erlen ist nicht von Schadstoffen betroffen. Es konnten nie Stoffe aus der Deponie in den Grundwasserfassungen der Langen Erlen nachgewiesen werden.

Geprüfte Brunnenwasserqualität

Die Quellen im Autal und im Moostal werden zur Speisung der Brunnen im Dorf genutzt. Das Wasser der Hinteren Auquelle wird dafür bereits seit den 1990er Jahren nicht mehr verwendet, da die Wassermenge vergleichsweise gering ist. Deshalb wurde auf eine Sanierung der Leitungen verzichtet. Das Wasser der genutzten Quellen wird regelmässig überprüft. Das Brunnenwasser hat Trinkwasserqualität.

Messungen durch übergeordnete Behörden

Die Beurteilung, ob die Deponie Maienbühl sanierungs- oder überwachungsbedürftig ist, erfolgt nicht durch den Gemeinde- oder den Einwohnerrat, sondern anhand der Vorgaben der eidgenössischen Altlasten-Verordnung, also durch Bund und Kanton. Beide Behörden kommen zum Schluss, dass die Deponie Maienbühl kein Sanierungsfall ist und auch nicht mehr überwacht werden muss.

Keine Gefahr bei Starkregen

Für eine Gefahr bei Starkregenereignissen gibt es keinerlei Hinweise. Der grösste Teil des im Maienbühl versickernden Wassers kommt in der Hinteren Auquelle zutage und gelangt nicht in die Vordere Auquelle. Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen sind seit vielen Jahren konstant unter den gesetzlichen Grenzwerten, z.T. deutlich darunter. Auch nach den Starkregenereignissen der vergangenen Jahre.

Biotop bleibt Biotop

Das Wasser aus der Hinteren Auquelle gelangt nicht in die Weiher im Biotop Autal. Es gelangen somit auch keine Schadstoffe aus der Deponie in die Weiher.

Grenzwerte sind deutlich unterschritten

Die Grenzwerte sind nicht überschritten. Deshalb muss die Deponie nicht saniert werden.

Fazit und Abstimmungsempfehlung

Dem Gemeinderat sind eine intakte Natur und Umwelt wichtig. Dies hat er mit dem Legislaturziel «Gesunde Umwelt» bekräftigt. Nach langjährigen Untersuchungen und Überwachungen der Deponie Maienbühl, Expertenberichten und Beurteilungen durch die zuständigen Stellen beim Kanton (AUE) und Bund (BAFU) ist er davon überzeugt, dass von der Deponie keine Gefahr für die Riehener Bevölkerung und die Umwelt ausgeht, welche eine ausserordentliche Sanierung rechtfertigen würde. Eine Sanierung, wie die Initiative sie fordert, wäre für Riehen mit einem grossen Umwelt- und Kostenrisiko in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe verbunden und damit unverhältnismässig. **Deshalb lehnt der Gemeinderat die Initiative ab.**

Mit einem NEIN zur Initiative bleiben das Riehener Trinkwasser und das Brunnenwasser sauber, werden Umweltgesetze geachtet und Riehener Finanzmittel verantwortungsvoll eingesetzt.

Weitere Informationen:

www.riehen.ch/deponie-maienbühl





Briefliche Stimmabgabe

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis **spätestens Dienstag** vor dem Abstimmungswochenende der Post zu übergeben.

In die **Gemeinde-Briefkästen** beim Gemeindehaus und beim Rauracher-Zentrum (Zugang «In den Neumatten») können Abstimmungscouverts noch **bis spätestens Samstag, 12.00 Uhr vor dem Abstimmungssonntag** eingeworfen werden.

Persönliche Stimmabgabe an der Urne



Das Wahllokal im Gemeindehaus ist wie folgt geöffnet:
Sonntag, 3. März 2024, von 10.00 bis 12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihre Stimmunterlagen nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens **Freitag, 1. März 2024, 15.00 Uhr** persönlich im Kundenzentrum der Gemeindeverwaltung neue Abstimmungsunterlagen beziehen.

Gemeindeverwaltung Riehen
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen
gemeinde.riehen@riehen.ch
www.riehen.ch